

Merkblatt zu GLÖZ 8 im Antragsjahr 2024 entsprechend der 2. GAP-Ausnahme-Verordnung (2. GAPAusnV) vom 17.04.2024

Die Europäische Kommission hat am 13. Februar 2024 zur Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte eine Ausnahmeregelung beschlossen. Auf nationaler Ebene finden sich diese Ausnahmeregelungen in der 2. GAPAusnV wieder.

Die Möglichkeiten zur Erfüllung der Verpflichtung von GLÖZ 8 (4 % des betrieblichen Ackerlandes als nichtproduktive Landschaftselemente und Flächen zur Verbesserung der Biodiversität innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe vorzuhalten) wurden erweitert.

Für GLÖZ 8 können Flächen angerechnet werden, die wie folgt bewirtschaftet, genutzt und angemeldet werden:

Wie bislang:

- brachliegendes Ackerland und/oder
- gemäß § 23 Absatz 1 und 3 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) definierte Landschaftselemente an Ackerland und/oder

Neu hinzugekommen:

- Leguminosen als Hauptkultur ohne Einsatz von PSM und/oder
- Zwischenfrüchte nach einer Hauptkultur ohne Einsatz von PSM.

Die Mindestschlaggröße beträgt einschließlich Landschaftselemente 0,1 ha.

Die aufgeführten GLÖZ 8-Kulturen/Nutzungen können und werden gleichermaßen bei GLÖZ 7 für die Erfüllung der Vorgaben zum Fruchtwechsel berücksichtigt.

I. GLÖZ 8 - Brachliegendes Ackerland

Brachliegendes Ackerland sind Flächen mit

- Selbstbegrünung – keine aktive Begrünung oder
- Begrünung durch Aussaat von Saatgutmischungen - keine Reinsaat

Die schützenswerten Altbrachen aus den Jahren 2021 und 2022 sind im Antragsjahr 2024 nicht mehr verpflichtend vorzuhalten.

Fortführung der Brachen

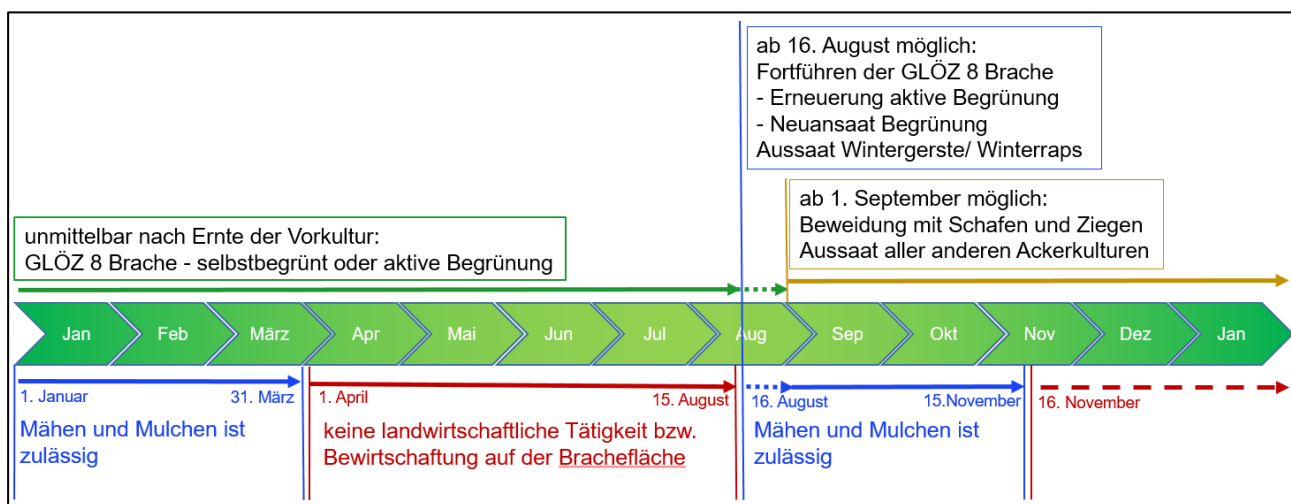
Bereits im Antragsjahr 2023 bestehende oder nach der Ernte neu angelegte GLÖZ 8-Brachen müssen im Antragsjahr 2024 nicht zwingend fortgeführt werden.

Wenn diese Brachen fortgeführt werden sollen, können sie als

- GLÖZ 8-Brache (selbstbegrünt oder aktiv begrünt)
oder
- ÖR1a: nichtproduktive Flächen auf Ackerland
und
- ÖR1b in Verbindung mit ÖR1a: Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen

angegeben werden. Die jeweils geltenden Bedingungen sind zu erfüllen.

Termine/Zeiträume für GLÖZ 8 – brachliegendes Ackerland



II. GLÖZ 8 - Landschaftselemente (LE) an Ackerland

Landschaftselemente nach § 23 Absatz 1 GAPKondV sind:

LE	Mindestgröße	Erläuterungen und Merkmale
Hecken/Knicks	Mindestlänge 10 m Durchschnittsbreite 15 m	lineare Strukturelemente - überwiegend mit Gehölzen bewachsen - kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind unschädlich
Baumreihen	Mindestlänge 50 m	mindestens 5 linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke der Mindestlänge
Feldgehölz	Mindestgröße 50 qm Maximalgröße 2000 qm	überwiegend mit Gehölzen bewachsene Fläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Flächen für die eine Aufforstungsprämie gewährt wird gelten nicht als LE)
Feuchtgebiete	Maximalgröße 2000 qm	a) geschützte Biotope (§ 39 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) b) Tümpel, Sölle, Dolinen c) mit b) vergleichbare Feuchtgebiete
Einzelbäume		Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

LE	Mindestgröße	Erläuterungen und Merkmale
Feldraine	Mindestbreite 2 m	überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen - schmale, langgestreckte Flächen - liegen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder grenzen an diese an - dienen nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung
Lesesteinwälle	Mindestlänge 5 m	Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge
Fels- und Steinriegel/naturversteinernte Flächen	Maximalgröße 2000 qm	
Terrassen		- Unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegt - linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft zur Verringerung der Hangneigung
Trocken- und Natursteinmauern	Mindestlänge 5 m, wenn sie kein Bestandteil einer Terrasse sind	Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen, a) die Bestandteile einer Terrasse sind b) die kein Bestandteile einer Terrasse sind

LE sind für GLÖZ 8 anrechenbar, wenn sie unmittelbar an den Ackerschlag angrenzen oder von ihm umschlossen sind und sich auf einem Feldblock der Bodennutzungskategorie AL befinden. Das Beseitigungsverbot und die Einhaltung der Schnittzeiträume während der Brut- und Nistzeit von Vögeln gilt unverändert weiter.

III. GLÖZ 8 - Leguminosen

Zulässig sind alle klein- und großkörnigen Leguminosen (Nutzungscode), die auch für die Ökoregelung 2 (ÖR2) anerkannt sind. Leguminosengemische sind zulässig, wenn der Anteil an Leguminosen überwiegt. Auch hierbei gilt, was bei ÖR2 zulässig ist, ist auch für GLÖZ 8 – Leguminosen anerkannt.

Zulässige Leguminosengemische laut NC-Liste für GLÖZ 8 sind:

- NC 250: Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)
- NC 425: Klee-Luzerne-Gemisch
- NC 432: Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)
- NC 434: Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegen)

Es dürfen im Antragsjahr, während des Anbaues und der Nutzung der Leguminosen/-gemische, keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Weitere Beschränkungen für den Anbau, Düngung und Verwendung der für GLÖZ 8 vorgesehenen Leguminosen/-gemische gibt es nicht.

Kombination mit Ökoregelungen (ÖR) und FRL AUK/2023

Eine Kombination von GLÖZ 8 – Leguminosen und ÖR2 und/oder ÖR6 auf ein und derselben Fläche ist nicht möglich.

Für die ÖR2 bedeutet das konkret, dass diese Flächen sowohl bei Berechnung der förderfähigen Fläche des AL, als auch bei der Berechnung des Anteils an Leguminosen (mindestens 10%) und auch bei der Bewilligung der ÖR2 keine Berücksichtigung finden.

Kombination mit der FRL AUK 2023

Im Bereich der FRL AUK/2023 sind nur die in der folgenden Tabelle enthaltenen Kombinationen von GLÖZ 8-Flächen mit Ackermaßnahmen zulässig.

Kürzel	Maßnahmen	förderfähige Fläche	GLÖZ 8		
			Brachen	Leguminosen	Zwischenfrüchte
AL 1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen	Schlag			
AL 2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte	Schlag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AL 3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus mit ÖR2	Schlag			<input type="checkbox"/>
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue	Schlag			
AL 5a	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland	Schlag			
AL 5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland	Schlag			
AL 5c	Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland	Schlag			
AL 6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker	Schlag			<input type="checkbox"/>
AL 6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur	Schlag			<input type="checkbox"/>
AL 7	Artenreicher Ackerrandstreifen	TF			
AL 8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung	Schlag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AL 9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten	Schlag			
AL 10*	Faunaschonende Mahd auf Ackerland	Schlag			
AL 11	In situ Erhalt seltener Kulturen	Schlag			<input type="checkbox"/>
AL 12	Schwarzbrachestreifen am Ackerrand	TF			
AL 13 ¹⁾	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland	TF			
AL 14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	Schlag			
AL 15	Überwinternde Stoppel	Schlag		<input type="checkbox"/>	

Legende: Kombination auf einer Fläche ist zulässig

IV. GLÖZ 8 - Zwischenfrüchte

Zwischenfrüchte, die auf einjährige Ackerkulturen als Hauptkultur folgen, können für die Erfüllung des Standards GLÖZ 8 angerechnet werden. Die Zwischenfrüchte dürfen

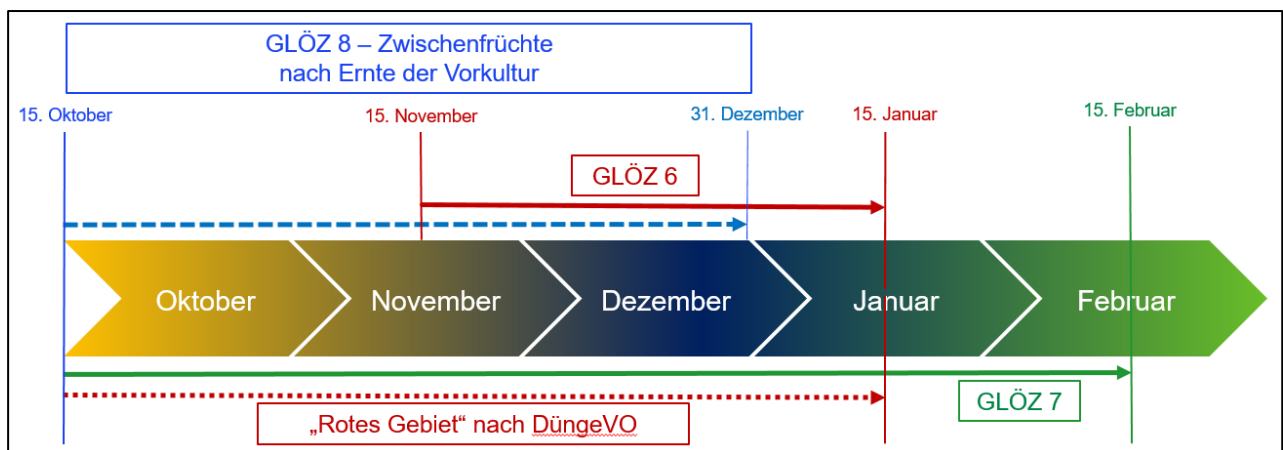
im Folgejahr nicht zur Hauptkultur werden. Es gibt keine Beschränkung beim Zwischenfruchtanbau in Bezug auf Kulturarten und Mischungsverhältnisse. Untersaaten, welche in eine Hauptkultur etabliert werden, gelten nach der Ernte der Hauptkultur als Zwischenfrucht. Auf GLÖZ 8-Zwischenfrüchten dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Der Aufwuchs der Zwischenfrüchte kann genutzt werden (z.B. für Futterzwecke). Es muss im Schutzzeitraum ein etablierter Pflanzenbestand nach guter fachlicher Praxis vorhanden sein.

Wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt werden, können GLÖZ 8 - Zwischenfrüchte auch für die Standards

- GLÖZ 6 - Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten,
- GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland und
- im Fachrecht (§ 13 a Abs. 2 Nr. 7 Düngeverordnung (DüngeVO – Zwischenfruchtanbauregelung im „Roten Gebiet“, wenn nachfolgende Sommerkulturen gedüngt werden sollen)

gelten.

Termine/Zeiträume für den Zwischenfruchtanbau in Bezug auf einzelne GLÖZ-Standards und im Fachrecht (DüngeVO):



Diese beschriebenen Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 8 sind nur für das Antragsjahr 2024 gültig!

V. Hinweise zur korrekten Ausweisung von GLÖZ 8 in DIANA-web und zu weiteren Beantragungskombinationen

Die Ausweisung von GLÖZ 8 erfolgt in DIANAweb schlagbezogen im Erfassungsdialog. Die oben beschriebenen Varianten werden wie folgt zur Auswahl angeboten:

Landschaftselemente sind separat für GLÖZ 8 zu kennzeichnen. Dies kann im Erfassungsdialog zur Teilfläche des Landschaftselements erfolgen oder direkt im Flächenverzeichnis.

Angaben zu den Teilflächen								
GIS	Dia	Teilflächen-ID	Teilflächen-Art	NNF-Bezeichnung	Teilfläche in ha	Code	beantragt	GLÖZ 8
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.01	HNF		10,5328	591 - Ackerland aus der Erzeugung	EGS, AZL, ÖBL	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.02	LE		0,1275	Baumreihe > 50 m Kondi	EGS, AZL, ÖBL	<input checked="" type="checkbox"/>

Wurde ein Schlag mit GLÖZ 8 gekennzeichnet, wird bei allen Landschaftselementen auf diesem Schlag die Kennzeichnung für GLÖZ 8 automatisch mit vorgelegt. Die Vorgelegung kann manuell entfernt werden.

Die GLÖZ 8-Kennzeichnung kann bis einschließlich 30. September geändert werden.

ACHTUNG:

Im Bereich des Öko-Regelungen-Konditionalitäten-Rechners werden aktuell die zwei neuen Varianten der 2. GAPAusnV weder bei der Berechnung des GLÖZ 8-Anteils von 4 %, noch bei der ÖR2-Berechnung des Gesamtackerlands sowie des Leguminosen-Anteils von 10 % nicht berücksichtigt!

Eine Anrechnung der GLÖZ 8-Zwischenfrüchte auch für GLÖZ 7 setzt voraus, dass die Fläche entsprechend gekennzeichnet ist. Dafür muss neben der Auswahl GLÖZ 8 auch die Angabe in der Spalte Zwischenfrucht/Untersaat enthalten sein. Diese Angabe wird für die GLÖZ 7 Prüfung herangezogen.

GIS	Dia	Schlag-ID	Feldblock	Schlag	GIS-Fläch in ha	Brutto-Fläch in ha	Kulturart	Zwischenfrucht/ Untersaat	Zusatz- Merkmal	Beantragungen	Maß	GLÖZ 8	Fläche förderfähig?	Nachwe
	>	+	9	AL-072-6799	Winterweizen	0,9057	0,9057	115 - Winterweizen Zwischenfrucht /		EGS, AZL, ÖBL		Zwischenfrucht / Gründecke als GLÖZ 8 in 2024	Ja	Datei

Die Kennzeichnung eines Schlags mit GLÖZ 8-Leguminosen und die gleichzeitige Beantragung der ÖR 6 ist nicht zulässig. Eine fehlerhafte Beantragung wird ab Version 2.45 seitens des Antragsprogramms verhindert!

Aufgrund der betriebsbezogenen Beantragung der ÖR2 wird in DIANAweb keinerlei Plausibilisierung angeboten! Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Öko-Regelungen-Konditionalitäten-Rechner die Flächen bei der Berechnung der ÖR2 mitberücksichtigt werden! Um die korrekte Fläche zu ermitteln, müssen die GLÖZ 8-Leguminosen **manuell** von den errechneten Werten beim gesamtbetrieblichen Ackerland und beim Leguminosen-Anteil in Abzug gebracht werden.

In DIANAweb erfolgt bzgl. der zulässigen Kombinationen nach der FRL AUK/2023 keinerlei Plausibilisierung. Eine manuelle Prüfung entsprechend der o.g. Tabelle ist deshalb dringend erforderlich.